

Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG)

Änderung vom 20. April 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG) vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 19

Rechtsweg

¹ Entscheide der Schulleitung können innert 14 Tagen an den Fachhochschulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

² Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium an der Pädagogischen Fachhochschule sowie betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung können innert 14 Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 20

Aufgehoben

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.